

Landkreis Osterode am Harz  
Der Landrat  
II.1.1/142-25

Osterode am Harz, 18.11.2013

Beteiligt: Ausschuss für Umwelt, Abfall und Ordnung
---

## V o r l a g e

für den Kreistag

### **Rettungsdienst;**

### **11. Fortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplanes**

#### **Anlage**

#### I. Erläuterung:

Das Nieders. Rettungsdienstgesetz (NRettDG) vom 02.10.2007 (Nieders. GVBl. S. 473) in der zz. geltenden Fassung regelt den Rettungsdienst als öffentliche Aufgabe. Gemäß § 3 Abs. 1 NRettDG sind die Landkreise Träger des Rettungsdienstes. Der Träger hat in seinem Rettungsdienstbereich den Rettungsdienst sicherzustellen, indem er dafür sorgt, dass eine Rettungsleitstelle und eine örtliche Einsatzleitung vorhanden sind. Außerdem hat er die erforderlichen Rettungswachen und Rettungsmittel vorzuhalten.

Hierzu ist gemäß § 4 Abs. 6 NRettDG im Benehmen mit den gesetzlichen Krankenkassen und den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung (Kostenträgern) ein Bedarfsplan aufzustellen, der regelmäßig fortzuschreiben ist. Dieser Bedarfsplan wurde am 18.01.1993 beschlossen und am 20. Juni 2011 letztmalig fortgeschrieben.

Nachdem bereits bei der letzten Änderung des Bedarfsplanes einsatztaktische Überlegungen umgesetzt wurden, um bessere Ergebnisse zu erzielen, sollen auch bei der jetzt anstehenden Anpassung wieder Standortverlegungen zu einer Optimierung unserer Fahrzeugeinsätze und damit zu einer weiteren Verbesserung der Eintreffzeiten führen. Die insoweit angestellten gemeinsamen Überlegungen zwischen Verwaltung, Einsatzleitstelle und unseren Beauftragten führten zu folgenden Ergebnissen:

1. Da der Bedarf an Krankentransportwagen (KTW) an den Wochenfeiertagen deutlich geringer ist als an normalen Wochentagen, gleichzeitig aber die Transportkapazitäten an normalen Wochentagen mitunter knapp bemessen sind, soll künftig (neben den in allen Rettungswachen vorgehaltenen Rettungstransportwagen - RTW-) nur noch das zentral in Bad Lauterberg stationierte Mehrzweckfahrzeug (MZF) des ASB an Wochenfeiertagen zum Einsatz kommen. Die dadurch frei werdenden Vorhaltezeiten soll in einem ersten Schritt der in Herzberg stationierte KTW erhalten, der dadurch wochentäglich 1,25 Stunden zusätzlich zur Verfügung

steht. Die Vorhaltestunden steigen mithin für dieses Fahrzeug von 45 auf 51,25 Std. pro Woche. In einem zweiten Schritt sollen außerdem die Standorte des KTW Herzberg und des MZF Osterode getauscht werden. Dies deshalb, weil in Osterode erhöhter KTW-Bedarf zu verzeichnen ist und das MZF (durch die Mehrzweckstrategie auch als vollwertiger RTW einsetzbar) in Herzberg zentraler und näher zum Krankenhaus steht.

Mit Einverständnis der Beteiligten wurden die Maßnahmen bereits ab dem 01.04.2013 erprobt. Nachdem sie sich bewährt haben – die Eintreffzeiten („P-95 Wert“) haben sich von rund 94 % auf etwa 96,5 % verbessert –, sollen sie nun dauerhaft umgesetzt werden.

2. Des Weiteren wurde geprüft, ob es Orte im Landkreis gibt, die durch benachbarte Rettungsdienste schneller versorgt werden können als durch uns selbst. Ergebnis dieser Überprüfung ist, dass dies für die Gemeinde Zorge (Rettungswache – RW – Ellrich), die Gemeinde Wulften (RW Gieboldehausen) und die Ortschaft Riefensbeek-Kamschlacken (RW Clausthal-Zellerfeld) zutrifft. In diesen

Gemeinden/Gemeindeteilen kann der **RTW** der jeweiligen Nachbarrettungswache schneller am Einsatzort sein als der RTW der nächstgelegenen RW im LK OHA. Es sollen daher – basierend auf § 2 Abs. 4 der Rettungsdienstbedarfsverordnung (BedarfVO-RettD) – Vereinbarungen mit den Nachbarkreisen geschlossen werden, wonach in der Notfallrettung mittels RTW die dort gelegenen RW als erste zu alarmieren sind. Mit dem LK GÖ ist das bereits geschehen; weitere Vereinbarungen mit den Landkreisen Nordhausen und Goslar sind in Vorbereitung. Alle Vereinbarungen gelten allerdings nur für den Einsatz von RTW. Bei Notfalleinsätzen mittels Notarztsatzfahrzeugen (NEF) verbleibt es bei den bisherigen Zuständigkeiten, weil unsere NEF schneller an den genannten Einsatzorten sein können als die NEF der Nachbarkreise. Umgekehrt werden wir künftig Notfallrettungen mittels RTW in Teilen der Gemeinde Hohenstein (LK NDH), nämlich in Holbach, Branderode, Klettenberg, Limlingerode und Mackenrode, im ersten Zugriff übernehmen, weil der in der RW Bad Sachsa stationierte RTW in diesen Ortsteilen schneller sein kann als ein im LK NDH stationierter RTW.

Außerdem soll vereinbart werden, dass das NEF der RW Bad Lauterberg erstes zu alarmierendes NEF für die Ortschaft St. Andreasberg ist, weil die in Bad Harzburg, Goslar und Seesen stationierten NEF des LK GS deutlich längere Anfahrzeiten benötigen.

Der als Anlage beigefügte Entwurf der 11. Fortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplanes berücksichtigt die vorgenannten Veränderungen entsprechend (die Regelungen mit den LK en NDH und GS werden zz. bereits aufgrund vorläufiger Absprachen umgesetzt). Sie sind zur besseren Lesbarkeit grün eingefärbt.

Außerdem enthält die 11. Fortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplanes eine Reihe von redaktionellen Änderungen und Ergänzungen, um den Bedarfsplan aussagekräftiger und informativer zu machen; zur Verdeutlichung sind diese rot eingefärbt.

Die Benehmensherstellung mit den Kostenträgern ist beantragt und wird voraussichtlich bis zur Beschlussfassung vorliegen. Das Einverständnis des DRK und des ASB liegt vor.

Sämtliche Maßnahmen sind kostenneutral.

II. Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die 11. Fortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplanes (Anlage).

In Vertretung

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Gero Geißreiter', written in a cursive style.

Gero Geißreiter



# Rettungsdienstbedarfsplan des Landkreises Osterode am Harz

## 11. Fortschreibung

## Inhaltsverzeichnis:

1.	Grundlagen .....	Seite 3
2.	Träger des Rettungsdienstes; Finanzierung und Beauftragung .....	Seite 3
3.	Struktur des Rettungsdienstbereiches .....	Seite 4
4.	Einsatzstrategien .....	Seite 6
5.	Darstellung des Rettungsdienstes im Landkreis Osterode am Harz und Festlegung der Strukturen und des Bedarfs .....	Seite 6
6.	Notärztliche Versorgung .....	Seite 10
7.	Zusammenarbeit benachbarter Träger des Rettungsdienstes .....	Seite 10
8.	Qualifizierter Krankentransport außerhalb des Rettungsdienstes (§ 19 NRettDG) .....	Seite 10

## 1. Grundlagen

Der Landkreis Osterode am Harz als Rettungsdienstträger hat den Rettungsdienst gemäß § 2 Niedersächsisches Rettungsdienstgesetz (NRettDG) vom 02.10.2007 in der zz. geltenden Fassung, als medizinische, funktionale und wirtschaftliche Einheit dauerhaft sicherzustellen. Die Versorgung hat flächendeckend und bedarfsgerecht zu sein.

Der Rettungsdienst hat gemäß § 2 Abs. 2 NRettDG folgende Aufgaben:

### 1.1 Notfallrettung

Der Rettungsdienst hat bei lebensbedrohlich Verletzten oder Erkrankten und bei Personen, bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu erwarten sind, wenn sie nicht unverzüglich medizinische Versorgung erhalten, die erforderlichen medizinischen Maßnahmen am Einsatzort durchzuführen, die Transportfähigkeit dieser Personen herzustellen und sie erforderlichenfalls unter fachgerechter Betreuung mit dafür ausgestatteten Rettungsmitteln in eine für die weitere Versorgung geeignete Behandlungseinrichtung zu befördern.

### 1.2 Intensivtransport

Der Rettungsdienst hat lebensbedrohlich Verletzte oder Erkrankte unter intensivmedizinischen Bedingungen in eine andere Behandlungseinrichtung zu verlegen.

### 1.3 qualifizierter Krankentransport

Der Rettungsdienst hat sonstige Kranke, Verletzte oder Hilfsbedürftige zu befördern, die nach ärztlicher Verordnung während der Beförderung einer fachgerechten Betreuung oder der besonderen Einrichtung eines Rettungsmittels bedürfen oder bei denen dies aufgrund ihres Zustandes zu erwarten ist.

## 2. Träger des Rettungsdienstes; Finanzierung und Beauftragung

Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes für das Gebiet des Landkreises Osterode am Harz ist gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 NRettDG der Landkreis Osterode am Harz. Das Kreisgebiet stellt gleichzeitig den Rettungsdienstbereich nach § 4 Abs. 1 NRettDG dar. Der Rettungsdienst ist gemäß § 3 Abs. 2 NRettDG eine Aufgabe des eigenen Wirkungskreises.

Zur Finanzierung des Rettungsdienstes vereinbart der Träger des Rettungsdienstes mit den gesetzlichen Krankenkassen und der gesetzlichen Unfallversicherung (Kostenträger) die notwendigen Gesamtkosten des Rettungsdienstes. Maßstab für die Notwendigkeit sind die Kosten eines wirtschaftlich arbeitenden Rettungsdienstes.

Zur wirtschaftlichen Durchführung des Rettungsdienstes ist der voraussichtliche Bedarf an Rettungsmitteln festzulegen. Hierzu ist gemäß § 4 Abs. 6 NRettDG in Verbindung mit der Verordnung über die Bemessung des Bedarfs an Einrichtungen

des Rettungsdienstes (BedarfVO-RettD) vom Träger des Rettungsdienstes im Be-  
nehmen mit den Kostenträgern ein Bedarfsplan aufzustellen und regelmäßig fortzu-  
schreiben.

Gem. § 5 Abs. 1 NRettDG kann der Träger des Rettungsdienstes Dritte mit der  
Durchführung der Leistung des Rettungsdienstes beauftragen. Für die Notfallrettung  
und den qualifizierten Krankentransport hat der Landkreis Osterode am Harz nach-  
folgende Leistungserbringer mit der Durchführung beauftragt:

- Deutsches Rotes Kreuz (DRK) Kreisverband Osterode e.V., In der Horst 10,  
37520 Osterode am Harz
- Arbeiter Samariter Bund (ASB) Kreisverband Northeim – Osterode,  
Industriestr. 11, 37176 Nörten-Hardenberg
- Firma PrimoMedic GbR, Scharzfelder Straße 90, 37431 Bad Lauterberg im  
Harz (Notärztliche Versorgung)

### **3. Struktur des Rettungsdienstbereiches**

Das Gebiet des Landkreis Osterode am Harz umfasst eine Fläche von 636 qkm mit  
einer Einwohnerzahl von 75.245 Einwohnern (Stand: 31.12.2012). Die Stadt  
Osterode am Harz ist mit 22.532 Einwohnern der größte Ballungsraum. Die  
Bevölkerungsdichte beträgt 118,3 Einwohner je qkm.

#### **3.1 Einwohnerzahlen**

<b>Einheitsgemeinden</b>		<b>Samtgemeinden</b>	
Bad Grund (Harz)	8.851	Hattorf am Harz	7.545
Bad Lauterberg im Harz	10.813	Walkenried	4.732
Bad Sachsa	7.545		
Herzberg am Harz	13.227		
Osterode am Harz	22.532		

Zu erwähnen sind in diesem Zusammenhang das relativ hohe Durchschnittsalter der  
Bevölkerung und die Konzentration von Altenheimen, die sich wesentlich auf das  
Einsatzaufkommen auswirken.

Ein weiterer einsatzbeeinflussender Faktor ist der Tourismus, der ein zeitweilig  
erhebliches Ansteigen der Einwohnerzahlen nach sich zieht.

### 3.2 Krankenhäuser im Landkreis Osterode am Harz (Stand 2013)

Krankenhaus	Sitz	Bettenzahl
Kliniken Herzberg und Osterode GmbH	Herzberg am Harz	237
Diabeteszentrum Bad Lauterberg im Harz	Bad Lauterberg im Harz	84
Klinik Dr. Muschinsky GmbH & Co. KG (Orthopädische Klinik)	Bad Lauterberg im Harz	39
Kirchberg-Klinik (Privatklinik, Träger: Gollée GmbH & Co.)	Bad Lauterberg im Harz	35
	<b>Gesamt</b>	<b>395</b>

### 3.3 Verkehrswege

#### 3.3.1 Straßenverkehrsnetz

Neben einer Vielzahl von Kreis- und Landesstraßen, die das Gebiet des Landkreis Osterode am Harz durchziehen, sind insbesondere folgende Hauptverkehrsstrecken zu nennen:

B 27 Göttingen – Bad Lauterberg im Harz – Braunlage

B 241 Northeim – Osterode am Harz – Clausthal-Zellerfeld

B 242 BAB-Anschluss Seesen – Bad Grund (Harz) – Harzhochstraße (B 4)

B 243 Seesen – Osterode am Harz – Herzberg am Harz – B 27/243 - Bad Lauterberg im Harz (4-spurig) –

B 243 Bad Lauterberg im Harz – Nordhausen

#### 3.3.2 Bahnstrecken

358 Braunschweig – Salzgitter – Seesen – Osterode am Harz – Herzberg am Harz

357 Göttingen – Northeim – Herzberg am Harz – Bad Lauterberg im Harz, Barbis – Bad Sachsa – Walkenried – Nordhausen

#### 3.3.3 Verkehrsdichte (Stand: 31.12.2012)

Kfz-Dichte auf 1.000 Einwohner 892,27

(aktuell zugelassene Fahrzeuge im Landkreis: 67.139)



#### **4. Einsatzstrategien**

- **Mehrzweckfahrzeug-Strategie:**

Der Rettungswagen führt auch den qualifizierten Krankentransport durch.

Die Fahrzeugart Mehrzweckfahrzeug beinhaltet neben den Komponenten eines „reinen“ Rettungswagens auch die eines Krankentransportwagens. Es wird damit eine Flexibilisierung der Dispositionsmöglichkeiten in der Einsatzleitstelle erreicht.

- **Nächste-Fahrzeug-Strategie:**

Der Rettungswagen, der am schnellsten den Einsatzort erreichen kann, wird eingesetzt.

- **Intensiv-Transportwagen:**

Der Landkreis Osterode am Harz führt Intensivverlegungstransporte nach § 2 Abs. 2 NRettDG nicht selber durch. Im Rahmen der kommunalen Zusammenarbeit gemäß § 4 Abs. 4 Satz 2 NRettDG lässt der Landkreis die anfallenden Intensivverlegungen durch die Intensiv-Transportwagen aus Göttingen (Landkreis Göttingen) und Ellrich (Landkreis Nordhausen) durchführen.

#### **5. Darstellung des Rettungsdienstes im Landkreis Osterode am Harz und Festlegung der Strukturen und des Bedarfs**

##### **5.1 Rettungsleitstelle (RLS)**

Standort Osterode am Harz - Katzenstein

Zur Sicherstellung der Aufgaben nach dem Niedersächsischen Rettungsdienstgesetz wird eine Rettungsleitstelle als integrierte Leitstelle gemeinsam mit der Feuerwehr-Einsatzleitstelle betrieben. Sie nimmt Hilfeersuchen entgegen und veranlasst, koordiniert und lenkt entsprechend der ihr gemeldeten Lage den Einsatz aller Rettungsmittel. Sie ist „rund-um-die-Uhr“ mit mindestens einem Mitarbeiter besetzt und über die Notrufnummer ständig erreichbar.

##### **5.2 Örtliche Einsatzleitung**

Die vorhandene örtliche Einsatzleitung wird gemäß § 7 NRettDG bei Großschadensereignissen eingesetzt. Sie besteht mindestens aus einer Notärztin oder einem Notarzt, die oder der hierfür besonders fortgebildet sein muss (Leitende Notärztin oder Leitender Notarzt), und einer technischen Leiterin oder einem technischen Leiter (Organisatorischer Leiter – OrgL). Gegenüber den am Einsatzort tätigen Personen ist die örtliche Einsatzleitung weisungsbefugt.

##### **5.3 Ärztlicher Leiter Rettungsdienst (ÄLR)**

Der Landkreis Osterode am Harz hat einen ärztlichen Leiter Rettungsdienst bestellt. Er leitet gemäß § 10 Abs. 3 NRettDG den Rettungsdienst außerhalb des Einsatzes in

medizinischen Fragen sowie in Angelegenheiten des Qualitätsmanagements und ist für die Aus- und Fortbildung des im Rettungsdienst eingesetzten nichtärztlichen Personals verantwortlich.

#### 5.4 Rettungswachen (RW); Ausstattung

Bei der Planung und Errichtung der Rettungswachen wurden gem. § 2 BedarfVO-RettD die nachfolgend aufgeführten Punkte berücksichtigt:

- a) Der Bedarf an Einrichtungen des Rettungsdienstes ist so zu bemessen, dass in jedem Rettungsdienstbereich eine flächendeckende und bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen des Rettungsdienstes gewährleistet ist.
- b) Die Planung der Notfallrettung ist unter Beachtung der örtlichen Verhältnisse darauf auszurichten, dass jeder an einer öffentlichen Straße gelegene Einsatzort von einem geeigneten Rettungsmittel bei 95 % der Einsätze innerhalb der Eintreffzeit (Zeitraum vom Beginn der Einsatzentscheidung durch die Rettungsleitstelle bis zum Eintreffen des Rettungsmittels) von maximal 15 Minuten erreicht werden kann.
- c) Die Bedarfspläne benachbarter Träger des Rettungsdienstes sind aufeinander abzustimmen, um eine wirtschaftliche Durchführung des Rettungsdienstes zu gewährleisten.
- d) Bei der Vorhaltung von Notfallkapazitäten ist die Spitzenbelastung im Notfallaufkommen zugrunde zu legen. Jede Rettungswache muss mindestens einen einsatzbereiten Rettungswagen vorhalten.
- e) Bei der Bedarfsplanung von einsatzbereit vorzuhaltenden Krankenkraftwagen für den qualifizierten Krankentransport ist eine Regeleintreffzeit von 30 Minuten zugrunde zu legen.

Im Rettungsbereich des Landkreises Osterode am Harz sind folgende Rettungswachen eingerichtet und werden wie folgt betrieben:

##### 5.4.1 Rettungswache Osterode am Harz-Lasfelde mit Fahrzeugstützpunkt Osterode am Harz-Leege

Fahrzeughaltung RW Osterode am Harz-Lasfelde:

- 1 Rettungswagen (RTW), 1 Reserve-Rettungswagen
- 1 Krankentransportwagen (KTW)
- 1 Notarzteinsatzfahrzeug (NEF)

Fahrzeugbesetzung RTW: 1 Rettungssanitäter/-in und 1 Rettungsassistent/-in  
(rund-um-die-Uhr)

Fahrzeugbesetzung KTW: 1 Rettungssanitäter/-in und 1 Rettungshelfer/-in  
Zeitkorridor Mo-Fr von 06.00 -20.00 Uhr bei 51,25  
Vorhaltestunden (nicht an Wochenfeiertagen)

Fahrzeugbesetzung NEF: 1 Rettungsassistent/-in und 1 Notarzt/-ärztin  
(rund-um-die-Uhr)

Fahrzeugvorhaltung Fahrzeugstützpunkt Osterode am Harz-Leege:

- 1 Rettungswagen (RTW)

Fahrzeugbesetzung RTW: 1 Rettungssanitäter/-in und 1 Rettungsassistent/-in  
Zeitkorridor Mo-So von 07.00 - 20.00 Uhr bei 82  
Vorhaltestunden

Bereichsübergreifender Rettungsdienst:

RTW der Rettungswache Clausthal-Zellerfeld ist in Abstimmung mit dem  
Landkreis Goslar erstes Rettungsmittel bei der Notfallversorgung der Ortschaft  
Riefensbeek-Kamschlacken

Betreiber RW Osterode am Harz-Lasfelde: Deutsches Rotes Kreuz (DRK)

Betreiber Fahrzeugstützpunkt Osterode am Harz-Leege: Arbeiter Samariter Bund  
(ASB)

#### 5.4.2 Rettungswache Herzberg am Harz

Fahrzeugvorhaltung:

- 1 Rettungswagen (RTW)
- 1 Mehrzweckfahrzeug (MZF)

Fahrzeugbesetzung RTW: 1 Rettungssanitäter/-in und 1 Rettungsassistent/-in  
(rund-um-die-Uhr)

Fahrzeugbesetzung MZF: 1 Rettungssanitäter/-in und 1 Rettungsassistent/-in  
Zeitkorridor Mo-Fr von 08.00-18.00 Uhr bei 50 Vorhalte-  
stunden (nicht an Wochenfeiertagen)

Bereichsübergreifender Rettungsdienst:

- RTW der Rettungswache Gieboldehausen ist in Abstimmung mit dem  
Landkreis Göttingen erstes Rettungsmittel bei der Notfallversorgung der  
Gemeinde Wulften
- Möglichkeit der Mitversorgung der Ortschaft Rhumspringe, Landkreis  
Göttingen
- Möglichkeit der Mitversorgung der Gemeinde Hattorf am Harz durch die  
Rettungswache Gieboldehausen

Betreiber: DRK

#### 5.4.3 Rettungswache Bad Lauterberg im Harz

Fahrzeugvorhaltung:

- 2 Mehrzweckfahrzeuge (MZF)
- 1 Notarzteinsatzfahrzeug (NEF)

Fahrzeugbesetzung 1. MZF: 1 Rettungssanitäter/-in und 1 Rettungsassistent/-in  
(rund-um-die-Uhr)

Fahrzeugbesetzung 2. MZF: 1 Rettungssanitäter/-in und 1 Rettungsassistent/-in  
Zeitkorridor: Mo-So von 06.00-20.00 Uhr bei 50  
Vorhaltestunden

Fahrzeugbesetzung NEF : 1 Rettungsassistent/-in und 1 Notarzt/-ärztin  
(rund-um-die-Uhr)

Bereichsübergreifender Rettungsdienst:

- NEF ist in Abstimmung mit dem Landkreis Goslar erstes Rettungsmittel bei der notärztlichen Versorgung für die Ortschaft St. Andreasberg

Betreiber: ASB

#### 5.4.4 Rettungswache Bad Sachsa

Fahrzeugvorhaltung:

- 1 Rettungswagen (RTW)
- 1 Krankentransportwagen (KTW)

Fahrzeugbesetzung RTW: 1 Rettungssanitäter/-in und 1 Rettungsassistent/-in  
(rund-um-die-Uhr)

Fahrzeugbesetzung KTW: 1 Rettungssanitäter/-in und 1 Rettungshelfer/-in  
Zeitkorridor Mo-Fr von 06.00 -20.00 Uhr bei 42,5  
Vorhaltestunden (nicht an Wochenfeiertagen)

Bereichsübergreifender Rettungsdienst:

- RTW der Rettungswache Ellrich ist in Abstimmung mit dem Landkreis Nordhausen erstes Rettungsmittel bei der Notfallversorgung der Gemeinde Zorge
- RTW der Rettungswache Bad Sachsa ist in Abstimmung mit dem Landkreis Nordhausen erstes Rettungsmittel bei der Notfallversorgung der Ortschaften Holbach, Branderode, Klettenberg, Limlingerode und Mackenrode (Gemeinde Hohenstein)

Betreiber: DRK

## 6. Notärztliche Versorgung

Der Landkreis Osterode am Harz hat gem. § 5 NRettDG eine Firma mit der notärztlichen Versorgung beauftragt. Als Notärzte können nur vollapprobierte Ärzte mit der Zusatzbezeichnung Notfallmedizin, Fachkunde Rettungsdienst oder einer vergleichbaren Qualifikation zum Einsatz kommen.

## 7. Zusammenarbeit benachbarter Träger des Rettungsdienstes

Gebiete des Landkreises Osterode am Harz entlang der Kreisgrenze können zum Teil von Rettungswachen der Nachbarkreise schneller erreicht werden als von der nächstgelegenen eigenen Rettungswache. Umgekehrt können Teile des Nachbarkreises Nordhausen (Thüringen) durch den Landkreis Osterode am Harz schneller versorgt werden.

Zur Optimierung der Leistungsfähigkeit des Rettungsdienstes in diesen Gebieten bietet sich hier eine bereichsübergreifende Zusammenarbeit der Träger des Rettungsdienstes nach § 4 Abs. 2 Satz 2 NRettDG an. Mit dem angrenzenden Landkreisen Goslar im Norden und Nordosten, dem Landkreis Nordhausen im Südosten sowie dem Landkreis Göttingen im Südwesten bestehen öffentlich-rechtliche Vereinbarungen über die Durchführung des bereichsübergreifenden Rettungsdienstes (siehe auch unter 5.4).

## **8. Qualifizierter Krankentransport außerhalb des Rettungsdienstes** **(§ 19 NRettDG)**

Die gesetzliche Vorgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 BedarfVO-RettD zum Bedarf an einsatzbereit vorzuhaltenden KTW für den qualifizierten Krankentransport stellt darauf ab, dass der Zeitraum zwischen der Anforderung eines KTW bei der Einsatzleitstelle und dem Eintreffen am Einsatzort in der Regel 30 Minuten nicht überschreiten soll (Wartezeit). Zur Erfüllung dieses Zeitrahmens können Genehmigungen zur Durchführung von qualifizierten Krankentransporten auch an Privatunternehmen erteilt werden. Diese nehmen allerdings nicht am öffentlichen Rettungsdienst teil.

Der Firma Franz-Josef Reinhold GmbH, Gieboldehausen, wurde zur Durchführung des qualifizierten Krankentransportes für zwei KTW eine befristete Genehmigung bis zum 30.11.2014 erteilt.